

31.
August
2022

Reglement für die öffentliche Sicherheit (RöS) (Änderung)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Artikel 55 Buchstabe a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

I.

Das Reglement für die öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 16. März 2016 wird wie folgt geändert:

3. Feuerwehr

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 35 ¹ Unverändert.

² Ebenfalls von der Ersatzabgabe befreit sind,

- a Personen, die von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind. Vorbehalten bleibt Buchstabe b,
- b Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen oder deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt,
- c Personen, die wegen eines Unfalls oder einer Erkrankung im aktiven Feuerwehrdienst für diesen untauglich geworden sind,
- d die Ehepartnerin oder der Ehepartner eines/einer in ungetrennter Ehe lebenden Feuerwehrdienstleistenden,
- e Personen, die wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben sowie deren in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten. Nachgewiesene aktive Dienstleistungen in anderen Gemeinden werden angerechnet.

³ Die Sicherheitskommission kann Ausnahmen regeln.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Juli 2021 in Kraft.

Zollikofen, 31. August 2022

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Matthias Widmer
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär